

Gesamtschule Niederzier/Merzenich

Sekundarstufen I und II



Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz zur Vorlage bei der Schule

| | |
|-----------------------|---------------|
| Name, Vorname | Geburtsdatum |
| Anschrift und Telefon | |
| Klasse/Jahrgangsstufe | Tutorin/Tutor |

Beurlaubung von _____ bis _____
Bitte die **Hinweise** auf Seite 2 beachten.

| |
|--|
| Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (Nachweise bitte beifügen): |
| |
| |
| |

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum und Unterschrift d. volljährigen Schülerin/Schülers bzw. einer oder eines Erziehungsberechtigten

Stellungnahme der Tutorin/des Tutors: Die Beurlaubung wird befürwortet nicht befürwortet

Bei Ablehnung Angabe der Gründe:

Datum und Unterschrift der Klassenleitung

Ggf. Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt.

genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit von _____ bis _____

abgelehnt. Grund: _____

Datum

Unterschrift der Schulleitung

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden (Teilnahme an Sportveranstaltungen, Führerscheinprüfung, religiöse Feste usw.), muss dies durch eine Beurlaubung rechtzeitig schriftlich in angemessener Form beantragt werden. Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

Bei der Klassenlehrerin/ beim Klassenlehrer wird eine Beurlaubung bis zu einem Tag, bei der Abteilungsleitung werden Beurlaubungen bis zu drei Tagen beantragt.

Längere Beurlaubungen sowie Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien oder verlängerten Wochenenden („Brückentage“) sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und müssen beim Schulleiter beantragt werden.

Erläuterungen

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jede Schülerin bzw. jeden Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen. Die Schülerin bzw. der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Kuraufenthalte
- religiöse Feiertage
- vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Umzug). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die bzw. der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.